Düsseldorfer Zeitung.

Nro. 91. Samstag den 4. April. **1835.**

Preußen.

Anlagen zum Rheinischen Provinzial-Landtagsabschiede.

(Fortsetzung.)

B. Denkschrift,

die Anträge der Westphälischen und der Rheinischen Provinzialstände auf Ermäßigung des von den Provinzen bisher entrichteten Grundsteuerkontingents betreffend.

Die Stände der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz haben bereits auf den in den Jahren $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{30}{31}$ für Westphalen, so wie in den Jahren 1828 und 1830 für die Rheinprovinz abgehaltenen Landtagen die Ausdehnung der Grundsteuerrevision auf die anderen Provinzen der Monarchie, und, in der Voraussetzung, daß jene letzteren Provinzen mit einer nach Maßgabe ihres Bodenertrags weit geringeren Grundsteuer belegt seyen, die Ausgleichung der Grundsteuerleistung unter sämmtlichen Provinzen der Monarchie, somit eine Heruntersetzung der vermeintlich zu hohen Grundsteuer jener beiden westlichen Provinzen in Antrag gebracht.

Die Regierung hat nicht gesäumt, sobald ihr diese Wünsche und insbesondere aus den Anträgen auf dem zweiten Westphälischen Landtage die Begründung dieses Anspruchs auf eine vermeintliche Begünstigung der östlichen Provinzen bekannt wurden, deren gründliche Erörterung zu veranlassen, und die Resultate der letzteren den Ständen der reklamirenden Provinzen mit derjenigen Offenheit mitzutheilen, durch welche allein das Vertrauen zwischen den Vertretern der einzelnen Provinzen und einer die Gesammtheit der letzteren mit gleicher Sorgfalt umfassenden Verwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Die Denkschrift vom 18. Mai 1830, welche auf Befehl Seiner Majestät dem Abschiede für den zweiten Westphälischen Landtag und weiterhin auch dem Abschiede für den dritten Rheinischen Landtag beigefügt wurde, entwickelt auf den Grund sorgfältig geprüfter statistischer Daten die näheren Verhältnisse der Leistungsfähigkeit in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie, stellt sodann die wirklichen Leistungen der westlichen und östlichen Provinzen vergleichend gegen einander und gründet auf die Ergebnisse dieser Vergleichung den Schluß, daß die von den Ständen nur im Allgemeinen und ohne allen näheren Erweis behauptete Ueberbürdung der ersteren gegen die letzteren Provinzen schon im alleinigen Bezug auf die beiderseitigen Grundsteuerleistungen der Wirklichkeit nach nicht bestehe und bei Mitberücksichtigung des ‚artigen Beitragsverhältnisses zu andern Staatslasten sich vollends erledige.

Bei den jüngsten Landtagen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz sind jene Anträge gleichwohl abermals in Frage gekommen und durch abermalige Petitionen zur Allerhöchsten Entscheidung gestellt.

Der Antrag der Westphälischen Provinzialstände lautet:

auf gleichmäßige Steuervertheilung,

während das Gesuch des Rheinischen Landtages

auf eine vorbehaltlich der allgemeinen Steuerparifikation zu verfügende Ermäßigung des Steuerkontingents der westlichen Provinzen um ein Viertheil,

gerichtet ist.

Beide Anträge sind hiernach insofern als identisch zu betrachten, als dasjenige, was im zweiten erbeten wird, auf derselben Voraussetzung beruht, welche der ersteren Petition ebenfalls zum Grunde liegt.

Wenn nun, wie oben bemerkt ist, die Staatsregierung sich bemüht hat, jene schon früher geäußerte Voraussetzung, als seyen die westlichen Provinzen in Vergleich zu den östlichen überbürdet, durch aktenmäßige Zusammenstellungen zu widerlegen, so hätte wohl gehofft werden können, daß bei Wiederaufnahme desselben Antrags die Nothwendigkeit erkannt seyn würde, jene frühere Widerlegung zu entkräften.

Die Petition der Westphälischen Stände läßt von einer solchen Widerlegung wenig oder gar nichts wahrnehmen.

Es wird in derselben auf das Gesetz vom 27. Oktober 1810 und auf den Eingang zum Gesetze vom 30. Mai 1820 Bezug genommen, hingegen die Modifikation, welche ersteres Gesetz durch das spätere vom 7. September 1811 erlitten hat, und die Bedingung, an welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 die weitere Ausdehnung der allgemeinen Steuerreform geknüpft worden ist, mit Stillschweigen übergangen, während auf beide gleich wesentliche Punkte in der Denkschrift vom 18. Mai 1830 ausdrücklich hingewiesen war.

Es wird ferner ohne allen Nachweis die Behauptung aufgestellt, daß die Staatsabgaben nach langen Friedensjahren noch jetzt beinahe 50 pCt. mehr betragen, als im letzten Jahre der Fremdherrschaft. Es ist aber erweislich die Grundsteuer in der Provinz Westphalen ihrem Gesammtbetrage nach nicht erhöht, sondern ermäßigt, und deren Abtrag durch die seit einer Reihe von 20 Jahren vermehrte und einträglicher gewordene Masse der steuerpflichtigen Objekte, so wie durch die gleichere Vertheilung der Last erleichtert worden. Die Klassen- und Gewerbsteuer erträgt allerdings mehr, als die an deren Stelle aufgehobenen älteren Personal- und Patentsteuern ꝛc.; dies wird jedoch durch die geringeren Sätze der dermaligen indirekten Steuern (Zölle, innere Konsumtionsabgaben, Stempelsteuer und Salzmonopol) gegen die früheren gleichartigen Abgaben unter der Zwischenherrschaft mehr als ausgeglichen, wobei die damaligen Leistungen und Abgabenerhöhungen, welche der Kriegszustand mit sich brachte, noch ganz außer Anschlag bleiben. *)

---

*) Die Behauptung, daß die Staatsabgaben sich um 50 pCt. gegen die frühere Zeit erhöht hatten, ist übernommen aus einem im Jahr 1833 erschienenen Werke: „Preußen und Frankreich", welches auch in der Denkschrift der Rheinischen Provinzialstände ausdrücklich allegirt wird, und auf welches sich auch die dort ausgesprochenen Vermuthungen und Ueberzeugungen von der Unverhältnißmäßigkeit der Grundsteuer in den westlichen Provinzen mehrentheils gründen. Bei einem großen Reichthume an Zahlenberechnungen und Vergleichungen ist jenes Werk sehr geeignet, denjenigen Theil des Publikums, welcher den Werth dieser Zahlen nicht genauer prüfen kann, für sich einzunehmen. Bei einer genaueren Prüfung aber bleibt dem Verfasser zwar eine löbliche Sorgsamkeit in Aufsuchungen der Daten zu den angestellten Vergleichungen nachzurühmen, dagegen sich fast überall, wo es nun auf weitere aus jenen Zahlen abzuleitende Vermuthungen und Folgerungen ankommt, und in der Gegeneinanderhaltung der unmittelbar gegebenen Zahlen selbst, der Charakter einer Parteischrift nicht verleugnet, sofern man letzteren dahin aussprechen will, daß es bei einer solchen Schrift nicht sowohl auf unbefangene Erörterung der Thatsachen zu dem Zwecke, um aus ihnen erst die allge-

Zum Nachweis der Ueberbürdung der Provinz Westphalen im Vergleich gegen die östlichen Provinzen wird dann ferner eine Vergleichung der Grundsteuerbeträge in der Stadt Münster gegen die Residenzstadt Berlin aufgestellt, wornach letztere ziemlich um die Hälfte zu wenig Steuer geben würde. Die Vergleichung würde sich anders und minder auffallend stellen, wenn die Miethserträge in Berlin nach denselben Grundsätzen ermittelt wären, welche bei dem Rheinisch-Westphälischen Kataster zum Grunde liegen.

Aber selbst in dem angenommenen Verhältniß sind Steuerbegünstigungen von gleichem Belange auch in dem westlichen Theile der Monarchie vor der Anlage der Kataster häufig vorgekommen. Die bei der Ausgleichung der Grundsteuerlast, — welche allein durch das Kataster bezweckt wird, — eingetretenen Erhöhungen der früher zu gering besteuerten Gemeinden sind nicht den Staatseinnahmen zugewachsen, sondern zur verhältnißmäßigen Entbürdung der zu hoch Belasteten in dem westlichen Katasterverbande allein verwendet. Will man daher auch annehmen, daß die Residenz in dem zur Staatskasse fließenden Grundsteuerquantum verhältnißmäßig zu gering angesetzt sey, so könnte, was sie bei einer anderweiten Vertheilung der Last mehr zu leisten hätte, immer nicht unmittelbar auf das Grundsteuerkontingent der westlichen Provinzen einwirken, so wenig als umgekehrt den östlichen Provinzen die Steuererhöhung zu Gute gekommen ist, welche unter andern im speziellen Bezuge auf die Stadt Münster beinahe das Doppelte der vor Eintritt der Katastralausgleichung entrichteten Grundsteuer beträgt.

Es wird ferner, um eine Ueberbürdung der beiden westlichen Provinzen in ihrer Gesammtheit gegen die östlicheren Landestheile als wahrscheinlich darzustellen, auf die in letzteren noch in erhöhterem Maße als im Westen bestehenden Grundsteuerexemtionen hingedeutet, und für deren vorlängst schon bezweckte Aufhebung das Gesetz vom 27. Oktbr. 1810 angeführt. Es würde aber bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das spätere Gesetz vom 7. September 1811 eingeleuchtet haben, daß eine im Sinne dieses letzteren Gesetzes zu bewirkende Ausgleichung sich ebenfalls zunächst nur auf den Bereich der Provinz, innerhalb deren sie eintritt, erstrecken kann; wogegen sie auf das Steuerverhältniß einer entferntern Provinz nur in soweit einzuwirken geeignet ist, als nachzuweisen wäre, daß das gesammte ertragsfähige — ob steuerpflichtige oder steuerfreie — Grundeigenthum der reklamirenden Provinz zu einer nach Maßgabe des Reinertrages höheren Steuer herangezogen sey.

Daß ein solches Mißverhältniß zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen wenigstens bei weitem nicht in einem solchen Maße als früher von den Ständen behauptet worden, obwalte, war in der oben allegirten Denkschrift vom 18. Mai 1830 unter amtlicher Angabe der in den östlichen Provinzen aufkommenden Grundsteuersummen dargelegt.

Die jetzt vorliegende Petition der westphälischen Stände will es bezweifeln, ob diese unter verschiedenen Benennungen aufkommenden Abgaben auch wirklich den Charakter der Grundsteuer haben und nicht viel mehr als Domainen- oder sonstige (?) Gefälle anzusehen seyen.*)

---

meinere Wahrheit zu finden, als vielmehr auf die Herbeischaffung der Beweismittel für ein im voraus als feststehend angenommenes Axiom ankommt.

Nach den Berechnungen in jener Schrift soll unter andern der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Wein ungefähr 6000 Rthlr. mehr betragen, als der frühere Beitrag des französischen Roerdepartements zu den französischen Getränksteuern, welche bekanntlich den Haupttheil der droits réunis (jetzt contributions indirectes) ausmachen. Die Berechnung, aus welcher dies Resultat hervorgeht, ist in der Art angelegt, daß auf der einen Seite der Antheil des Roerdepartements an dem Gesammtaufkommen der damaligen französischen Getränksteuer noch nicht zu $\frac{1}{100}$ des Ganzen angenommen wird, während er nach dem Bevölkerungsverhältnisse etwa $\frac{1}{140}$ betragen müßte.

Auf der andern Seite aber genügte dem Verfasser, um den Beitrag des jetzigen Regierungsbezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Wein zu ermitteln, die aus amtlichen Quellen zu entnehmende Etatssumme jener Steuer für die Rheinprovinz zu 135,000 Rthlr. nicht, er stellt vielmehr die Steuer auf 320,000 Rthlr. fest, d. i. auf ziemlich das $2\frac{1}{2}$-fache der richtigen Summe, und berechnet dann nach dieser festgestellten höheren Summe den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen nach dem Bevölkerungsverhältniß.

Bei den Flußzöllen und Kanalgefällen wird, wo es auf die frühere Französische Periode ankommt, dem Roerdepartement von den damaligen Gesammteinkommen zu 7,590,000 Fr. (unter welchem das Rheinoctroi mit ungefähr 5 Millionen Fr. begriffen ist) dem Bevölkerungs-Verhältniß nach $\frac{1}{140}$ zur Last gestellt mit 53,000 Fr. oder 14,000 Rthlr.

Für die neuere Periode hingegen wird es besser gefunden, das Rheinoctroi — zu welchem jetzt bekanntlich alle Binnenschiffahrt gar nichts beiträgt, als eine nur der Rheinprovinz obliegende Last anzusehen, wo dann von dem auch hier willkührlich höher angenommenen Ertrage auf den Regierungsbezirk Aachen zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ des letzteren mit 94,000 Rthlr. treffen sollen.

Bei der Salzabgabe sollen früher unter Französischer Herrschaft eine Konsumtion von nur 13, jetzt von 15 Pfund Salz auf den Kopf der Bevölkerung zu rechnen seyn.

Bei den Einnahmen aus der Lotterie wird für die ältere Periode der Antheil des Roerdepartements — weil dessen Bewohner wenig in der Lotterie gespielt hatten — nur mit $\frac{1}{4}$ seiner Bevölkerung in Anschlag gebracht, während die Bewohner des jetzigen Aachener Regierungsbezirks zu dem (auch hier wiederum gegen die Wirklichkeit zu hoch angenommenen) Bruttoertrage der Lotterie voll nach dem Bevölkerungsverhältniß in Anschlag kommen. Bei dergleichen kalkulatorischer Willkür, welche sich fast durch alle 50 Positionen einer mit vielem Anschein von Gründlichkeit zusammengestellten Tabelle nachweisen läßt, mag es wenig auffallen, wenn jene Tabelle mit einem Mehrbetrage der dermaligen Belastung von mehr als 600,000 Rthlr. für den Begierungsbezirk Aachen gegen das ehemalige Roerdepartement abschließt.

*) Auch dieser Zweifel verdankt wahrscheinlich dem schon weiter oben angeführten Werke: „Preußen und Frankreich" seinen Ursprung. Der Verfasser dieses Buches hat es unternommen, auf den Grund der Katastralabschätzung im Regierungsbezirk Aachen den Reinertrag des Grundeigenthums in sämmtlichen Provinzen der Monarchie festzustellen.

Der Bodenertrag in Sachsen (immer nach Quadratmeilen gemessen) ist „dem Katastralertrage des Aachener Regierungsbezirks, mit Weglassung jedoch des am mindest fruchtbaren Kreises Malmedy, gleich."

„Die Schlesier werden sich", wird fortgefahren, nicht über eine Ueberschätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich (der Verfasser) dieselben mit dem Regierungsbezirk Aachen, nach Ausschluß zweier der ergiebigsten Kreise, Aachen und Jülich, gleichstelle. Die Brandenburgischen Bodenflächen vergleiche ich nur mit denen der fünf unfruchtbaren Kreise des Regierungsbezirks Aachen, nämlich, Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schlejden u. s. w."

Daß man auf diese Weise, ohne den Schreib- und Rechentisch zu verlassen, mit leichter Mühe die ganze bewohnte und unbewohnte Erdoberfläche katastriren kann, ist schon in andern Beurtheilungen des Buches rühmend anerkannt. Wo es nun aber zu einer Vergleichung der wirklich aufkommenden gegen die nach dieser ideellen Katastrirung zu veranlagenden Grundsteuer kommt, genügt dem Verfasser, um das thema probandum — die Ueberlastung des Westens im Vergleich gegen die östlichen Provinzen — desto sicherer nachzuweisen, eine einfache Gegeneinanderstellung der Zahlen noch nicht, sondern es wird nun weiter angenommen, daß ein Theil der unter dem Namen von Grundsteuern aufkommenden Abgaben in den östlichen Provinzen gar nicht die Natur einer Steuer habe, sondern als Domainenrevenue betrachtet werden müsse, wofür dann wenigstens abgerechnet werden müssen: für Schlesien 5 pCt., für Sachsen, Posen und Brandenburg 10 pCt., für Pommern und Preußen $12\frac{1}{2}$ pCt. des etatsmäßigen Grundsteueraufkommens.

Käme es darauf an, eine Parteischrift im entgegengesetzten Sinne zu schreiben, um nachzuweisen, daß die östlichen Provinzen in der Steuer gegen den Westen überbürdet seyen, so würde sich mit viel größerem Anspruch auf innere Wahrscheinlichkeit die Behauptung dahin aufstellen lassen:

daß in denjenigen Provinzen, in welchen sich die Grundsteuereinrichtung aus den Dominialverhältnissen herausgebildet hat, und wo der Einführung einer neuen Grundsteuer eine so gewaltsame Umgestaltung der grundherrlichen Verhältnisse, als in dem größeren Theil der westlichen Provin-

Die Stände aber hätten hierin die Einsicht der Regierung und der Ordnung in unserm Etatswesen wohl dahin vertrauen können, daß ihnen hierüber nichts vorgelegt worden sey, was nicht nach einer sorgfältigen neuerdings noch in Folge des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 nothwendig gewordenen Sonderung der verschiedenen Staatseinnahmen wirklich zu den landesherrlichen Realsteuern gehört und in Hebung ist.

Endlich wird die Vermuthug, daß die Provinz Westphalen in der Grundsteuer überbürdet seyn müsse, noch daraus hergeleitet, daß die Grundsteuern der östlichen Provinzen in den letzten 100 Jahren nur geringe Veränderungen erlitten haben, während die Grundsteuer der Provinz Westphalen gegen den Zustand im Jahre 1806 sich mindestens verdoppelt habe.

Hiervon aber beruhet:

1. Die behauptete Unveränderthheit der Grundsteuer für die Provinzen Sachsen, Schlesien, Posen und den westlichen Theil der Provinz Preußen völlig, und im minderen Maße auch für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Ostpreußen, wo überall die Ritterpferdsgelder hinzugetreten und der Servis der Städte erhöht ist — auf einem Irrthume.

2. Es ist ferner auch die behauptete Verdoppelung der Grundsteuer in der Provinz Westphalen gar nicht als richtig anzuerkennen. Gegentheils geben die alt kontribuabeln (schatzpflichtigen) Grundstücke in den Altpreußischen Bestandtheilen der Provinz, jetzt im Ganzen kaum mehr, die geringeren Klassen der Grundbesitzer vielfältig selbst weniger Grundsteuer als vor dem Jahre 1806, und die Erhöhung trifft hauptsächlich nur die ehemals exemten und diejenigen Grundstücke, welche früherhin wegen gutsherrlicher Leistungen geringer besteuert waren. Für ehemals exemte Grundstücke mangelt es zur Wiederherstellung der unter der Fremdherrschaft aufgehobenen Steuerfreiheit an allem Rechtsgrunde; und wegen der letztgedachten, mit gutsherrlichen Lasten beschwerten Grundstücke wird es der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen, Auskunft zu einer anderweiten Erleichterung der Pflichtigen zu treffen.

Wenn endlich

3. für andere Theile der Provinz, welche vor dem Jahre 1806 nicht zu der preußischen Monarchie gehörten, seit jener Zeit und insbesondere während des Zeitraums von 1806 — 1813 allgemeinere Erhöhungen der Grundsteuer eingetreten sind, so darf nicht übersehen werden, daß eben in jenen meist ehemals geistlichen Besitzungen das Steuerverhältniß überall sehr mäßig war, wie sich dies unter anderem schon daraus ergibt, daß, ungeachtet jener schon während der Zwischenherrschaft stattgefundenen Erhöhungen sich die Steuer jener Landestheile durch die Katastralausgleichung — hier nur zu Gunsten anderer höherer Belasteten — noch gesteigert hat.

Die Petition der Rheinischen Stände sucht den Antrag auf Parifikation der westlichen mit den östlichen Provinzen durch ein spezielleres Eingehen auf den Inhalt der mehrmals erwähnten Denkschrift vom 18. Mai 1830 zu rechtfertigen, ohne jedoch die Gesichtspunkte, aus welchen jene Denkschrift bei der Gegeneinanderstellung mehrerer statistischen Daten für die östlichen und für die westlichen Landestheile ausgehet, überall richtig aufzufassen.

Die ministerielle Denkschrift hatte unter anderen statistischen Daten auch die Zahl der in den östlichen und westlichen Provinzen befindlichen Privatwohngebäude gegeneinandergestellt. Es wurde angenommen, als sey der steuerbare Ertrag eines Wohnhauses in den östlichen und in den westlichen Provinzen im großen Durchschnitt einander gleich, was wenigstens nicht zum Nachtheil der westlichen Provinzen gereichen konnte. Das Kataster der westlichen Provinzen, soweit es damals vollendet, ergab ferner, daß der Reinertrag, also die Steuer von Gebäuden, 16 Prozent vom Gesammtertrag, also von der gesammten Steuer vom Grundeigenthume ausmache, und es lag kein Grund vor, um anzunehmen, daß bei Anwendung gleicher Katasterprinzipien auf die östlichen Provinzen sich dies Verhältniß dort anders gestalten werde. Wie sich also jene 16 Procent der Gesammtsteuer, so mußte sich auch das Ganze, von welchem die Procente entnommen, verhalten. Das Verhältniß der Häuserzahl in den östlichen zu den westlichen Provinzen aber ist wie

698 zu 302,

und so würden sich also unter obigen Voraussetzungen auch die in einem und dem anderen Landesabschnitte aufzubringenden Grundsteuern verhalten müssen.

Das Verhältniß der wirklich aufgebrachten Grundsteuer ist wie

689 zu 311,

also bis auf 9 pro mille mit ersterem zusammentreffend.

Die Anlage zur Petition der Rheinischen Stände, auf welche die letzteren sich beziehen, bemerkt hierüber, daß doch immer nur Verhältnißzahlen und Gleichungen angegeben seyen, nicht aber wieviel die Haussteuer in den östlichen Provinzen wirklich betrage.

Die hiernach desiderirte Angabe läßt sich nicht liefern, weil in dem größten Theile der östlichen Provinzen eine besondere Haussteuer auf dem platten Lande nur insoweit unter dieser besondern Bezeichnung existirt, als die Wohnstellen nicht mit einem größern kontributionspflichtigen Komplex von Grundbesitz verbunden sind. Wäre dies aber auch nicht, so könnte jene Angabe nur dann von Nutzen seyn, wenn die Besteuerung des unbeweglichen Besitzthums in den östlichen Provinzen bereits überall nach den Grundsätzen für die westlichen Provinzen stattgefunden hätte, also wenn eben das schon geschehen wäre, was die Stände dermalen in Anspruch nehmen: während die Aufgabe der Denkschrift nur die seyn könnte, zu erörtern, ob nach den vorhandenen statistischen Daten sich die behauptete Ueberbürdung in der gesammten Grundsteuerleistung des einen gegen den andern Landesabschnitt als richtig oder auch nur als wahrscheinlich ergebe.

Es waren in der Denkschrift ferner auch die Pachterträge der Domänenvorwerker in den östlichen Provinzen verglichen gegen die Katastralerträge im Westen.

Hiergegen wird eingewendet,

daß die Vergleichung nicht zutreffen könne, weil in den westlichen Provinzen die Katastralerträge um 30 Procent zu hoch abgeschätzt seyen, und zwar sowohl wegen der zu hoch augenommenen Getraidepreise, als wegen der zu gering berechneten Kulturkosten.

Abgesehen aber davon, daß jene angeblich zu hohe Normirung der Katastral-Erträge so wenig schon erwiesen ist, als die dafür angegebenen Gründe für richtig anzunehmen sind, so war in der Denkschrift schon befürwortet, daß für das Gesammtareal der östlichen Provinzen die Voraussetzung eines gleichen Verhältnisses der Kulturarten, und eines gleichen Ertrages für den Morgen jeder Kulturart, als bei dem Areal der Domainenvorwerker sich ergebe, durchaus nicht zutreffe, da vielmehr die Gesammtmasse des Grund und Bodens, aus welcher die Domainenvorwerker herausgeschnitten, ganz gewiß einen viel geringeren Ertrag (nach Morgenzahl und Quadratmeilen) ergeben müßte, und daß sonach diese Vergleichung nur hingestellt sey, um nachzuweisen, daß auch bei Herausnahme solcher seit einer langen Reihe von Jahren in guter regelmäßiger Kultur erhaltenen Probestücke sich dennoch eine große und wesentliche Verschiedenheit zwlschen den Grundsteuerleistungen der westlichen gegen die östlichen Provinzen nicht entdecken lasse.

Es war ferner in der Denkschrift bemerkt, daß das an Grundsteuer allein für die westlichen Provinzen bleibende Mehraufkommen, wenn bloß nach der Kopfzahl die Bevölkerung gerechnet werde, schon bei der Mitberücksichtigung der beiden andern direkten Steuern (Klassen- und Gewerbesteuer) und der als Surrogat der Klassensteuer in den größeren Städten anzusehenden Mahl- und Schlachtsteuer meistentheils verschwinde, und noch um ein ansehnliches überwogen werde, wenn man jene Mitberücksichtigung auch auf die in dem einen und dem andern Landesabschnitt aufkommenden Verzehrungssteuern ausdehne.

Die Petition entgegnet hierauf, daß die Thatsache der höhern übrigen Abgaben in den östlichen Provinzen nicht erwiesen sey, und auch nicht wohl stattfinden könne.

Denn die Steuergesetze, mit Ausnahme der einzigen

---

zen, nicht vorangegangen oder gleichzeitig erfolgt ist, ein guter Theil der noch jetzt neben der Grundsteuer zu entrichtenden Dominialabgaben ursprünglich aus auferlegten Steuern entstanden sey, und daß man also, um die wirklich steuerartige Belastung der Provinzen zu finden, der unter dem Namen von Grundsteuer erhobenen Abgabe noch einen Theil der Dominialprästationen zusetzen müsse.

Grundsteuer, seyen für die ganze Monarchie dieselben, und daß sie in den östlichen Provinzen anders, als in den westlichen zur Anwendung kämen, würde nur die Behörde anklagen, und könne nicht ohne den klarsten Beweis zugelassen werden.

Bei dieser Argumentation ist übersehen oder übergangen, daß eine und dieselbe Steuer, auch wenn sie nach gleichen Grundsätzen veranlagt und erhoben wird, dennoch je nach der Verschiedenheit des Besitzstandes, der Eigenthumsvertheilung, der gewöhnlichen Lebensweise und der Konsumtionsverhältnisse einen ganz verschiedenen Ertrag in der einen gegen die andere Provinz liefern könne. So ist bei der Klassensteuer z. B. zu berücksichtigen, daß in den östlichen Provinzen, wo das Grundeigenthum bei weitem noch nicht in dem Maße vertheilt ist, als in den westlichen Provinzen, sich eine größere Anzahl von Grundeigenthümern findet, welche ihrem Besitzstande nach in die höhern Stufen der Steuer eingeschätzt werden müssen, und wenn ferner in der Voraussetzung, von welcher die ständischen Anträge ausgehen, die Steuer, welche der Grundbesitzer unmittelbar von seinem Grund und Boden zu entrichten hat, geringer wäre, als bei gleichen Besitzverhältnissen in den westlichen Provinzen, so könnte auch diese Verschiedenheit bei einer Steuer nicht ohne Einfluß bleiben, welche ihrem Hauptgrundsatze nach das gesammte Erwerbs- und Einkommensverhältniß der Pflichtigen, wie es sich in offenkundigen Merkmalen zu Tage legt, berücksichtigen soll, also auch das Maß der anderweit und unmittelbar auf dem Grundeigenthum bereits haftenden Last nicht unberücksichtigt lassen darf.

Es wird sich hieraus einigermaßen erläutern, wie die Klassensteuer nach dem Durchschnitt für die letzteren Jahre 1831 — 1833 in den östlichen Provinzen 17 Sgr. 4½ Pf., in den westlichen dagegen nur 15 Sgr. 11½ Pf. vom Kopfe der Gesammtbevölkerung (mit Ausschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte) hat aufbringen können, während man nach den Wohlhabenheitsverhältnissen des einen und des andern Landesabschnitts auf ein gerade umgekehrtes Ergebniß hätte schließen mögen. Die ständische Petition will dagegen aus eben dieser Wahrnehmung nur darauf schließen, daß die Grundsteuer in den östlichen Provinzen zu gering sey. Man könnte dies zugeben, um dann weiter zu folgern, daß, wie dem vermeintlichen Fehler durch Erhöhung der einen Steuer abgeholfen wurde, alsdann die andere Steuer sich ermäßigen müsse, womit dann immer für die Erleichterung der vermeintlich überbürdeten Provinz nichts gewonnen wäre.

Nicht minderen Einfluß insbesondere auf den Ertrag der Fabrikations- und Eingangssteuern von Verzehrungsgegenständen äußert die Verschiedenheit der gewöhnlichen Lebensweise der einen gegen die andere Provinz. Die Branntweinsteuer gibt im Durchschnitt der sämmtlichen östlichen Provinzen einen Ertrag von 13 Sgr. 7 Pf. per Kopf, in den beiden westlichen dagegen nur 9 Sgr. 10 Pf. aus dem einfachen Grunde, weil in ersteren, zum Theil wohl wegen klimatischer Verhältnisse, die Branntweinkonsumtion stärker ist, als in letzteren, und stärker auch, als man in anderen Beziehungen wünschen möchte. Auch die Salz- und Bierkonsumtion ist in den östlicheren Provinzen stärker, als in den westlichern, und nur im Ertrage der Steuer von inländischem Wein steht der westliche Landesabschnitt dem östlichen vor. Vergleicht man die Bruttoerträge der Steuern von Branntwein, Braumalz, vom inländischen Wein und vom Salz (bei diesem also einschließlich des Salzwerthes), so treffen im Durchschnitte der ganzen Monarchie auf jeden Kopf der Bevölkerung

1 Rthlr. 4 Sgr. ½ Pf.

wovon auf die westlichen Provinzen für sich nur

1 Rthlr. ⅔ Pf.

hingegen auf die östlichen

1 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.

treffen. Weniger genau läßt sich der Antheil berechnen, den der östliche und westliche Theil der Monarchie zu den Eingangssteuern von ausländischen Gegenständen liefert, indem hierbei der freie Uebergang versteuerter Gegenstände nach den zollvereinten Landen und umgekehrt aus letzteren nach den westlichen preußischen Provinzen die Rechnung stört. Jedenfalls aber ist die Konsumtion an ausländischem Wein in den östlichen Provinzen um ein Ansehnliches stärker, als im Westen, und auch bei andern hoch impostirten Artikeln, namentlich bei Zucker, findet nach den Ergebnissen früherer Jahre ein ähnliches Verhältniß statt. Wenn nun hiermit allerdings nicht gesagt seyn kann, daß die westlichen Provinzen weniger, die östlichen mehr aufbringen, als sie nach diesem Steuermodus aufbringen sollten, so leuchtet doch ein, daß der Steuermodus selbst insofern ein vortheilhafter für die westlichen Provinzen sey, als die Konsumtion ihrer Einwohner gerade in denjenigen Gegenständen, welche einer Steuer unterliegen, minder betheiligt ist, als die Bedürfnisse der östlichern Einwohnerschaft, daß also, die Richtigkeit des beliebten Vertheilungsmaßstabes nach der Bevölkerung immer vorausgesetzt, — sich die Mehrbelastung des Westens in der Grundsteuer ausgleiche durch den minderen Beitrag zu den in einer andern Form erhobenen Steuern, und daß sonach nicht ohne innern Widerspruch die Kontingentirung nach der Bevölkerung nur für eine Art der Steuern begehrt, für die andern aber ausgeschlossen werden könnte.

Die rheinische Petition bemerkt ferner, daß

„bei Bemessung der gesammten Staatslasten vor allem auch die Gemeineabgaben zur Sprache gebracht werden müßten, welche in den westlichen Provinzen bei weitem höher seyen, und aus welchen alle die Kosten bestritten werden müßten, zu denen, wie z. B. zum Elementarunterricht und zur Gemeineverwaltung der Staat, in den östlichen Provinzen nicht unerhebliche Zuschüsse gewähre."

Daß die Gemeineausgabe in den westlichen Provinzen überall höher sey, als in den östlichen, darüber liegt zwar kein Nachweis vor; aber es ist wohl anzunehmen, daß dem im großen Durchschnitt, und wenn man auch hier nach Köpfen rechnen will, wirklich so sey.

Mit den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse steigern sich nach aller Erfahrung auch die Bedürfnisse selbst, oder das, was für Bedürfnisse gehalten wird.

Die gute Erhaltung der Gemeinewege und Straßen, die Aufrechthaltung der Anstalten zum Schutz des Eigenthums, wird in dem Maße ein dringenderes Bedürfniß, als die Sorge für Bewachung eines werthvolleren Eigenthums lebhafter wird.

Die Ausgabe für Armenpflege steigt in dem Maße, wie im Vergleich gegen die mittlere Wohlhabenheit des Landes der Begriff der Hülfsbedürftigkeit sich erweitert. Der Aufwand für den Elementarunterricht wird bedeutender in dem Maße, als die Ansprüche auf das durch diesen Unterricht zu Leistende sich steigern. Der Geldbetrag aller dieser Ausgaben erscheint endlich in dem Maße höher, wie bei lebhafterem Verkehr es den Interessen der Betheiligten selbst zusagt, die erforderlichen Aufbringungen durch Geldbeiträge der Einzelnen auszugleichen, statt sie von den einzelnen Betheiligten unmittelbar leisten zu lassen.

So weit nun die Gemeineausgabe überall nur aus dem Bedürfniß der Einzelnen hervorgeht, und was für Bedürfniß zu erachten von dem Ermessen der Betheiligten abhängig ist, die Staatsgewalt aber hierbei meist nur leitend und so weit es auf die Aufbringungsweise ankommt, einwirkt, sollte wohl einleuchten, daß der höhere Betrag der Gemeineausgabe mindestens nicht zu dem Zwecke angeführt werden kann, um daraus die vergleichsweise mindere Heranziehung zu den eigentlichen Staatsabgaben in Anspruch nehmen zu wollen.

Das weitere Anführen aber, als würden in den östlichen Provinzen erhebliche Zuschüsse aus den Staatskassen zu solchen Ausgaben geleistet, welche in den westlichen Provinzen lediglich von den Gemeinen bestritten würden, beruhet auf einem Irrthum. Die Ausgaben für den Elementarunterricht z. B., deren die Petition erwähnt, liegen in den östlichen wie in den westlichen Provinzen lediglich den Gemeinen ob; und wenn in einzelnen Fällen die Staatsgewalt den löblichen Bestrebungen bedürftiger Gemeinen durch Zuschüsse besonders zur Erbauung von Schulhäusern zur Hülfe kommt, so ist auch diese Fürsorge niemals auf gewisse Provinzen beschränkt und andern versagt worden.

Nicht minder werden die Kosten der Gemeineverwaltung überall von den Gemeinen bestritten; und wenn hiervon nur in einer Provinz, theilweise und zeitweise eine Ausnahme nachgelassen ist, so findet diese in dem dringenden Bedürfniß ihren Grund, eben dort den bisher ganz anomalen und in ihren Folgen nachtheilig einwirkenden Kommu-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage
zu Nro. 91 der Düsseldorfer Zeitung.
Samstag den 4. April 1835.

nalverhältnissen rasch eine andere den höheren Staatszwecken zusagendere Einrichtung zu geben.

Weit entfernt also, daß im allgemeinen in der Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche von den Gemeinen aufgebracht werden müssen, die Gemeinen der östlichen von denen der westlichen Provinzen begünstiget wären, haben erstere vielmehr in manchen östlichen Provinzen noch sehr ansehnliche Beiträge zur Verzinsung und Abbürdung von Kreis- und Provinzialschulden besonders aufzubringen, während letztere in den westlichen Provinzen zum weit größeren Theile aus den allgemeinen Staatsrevenuen bestritten werden; und es sind ferner auch die Korporationsschulden der Gemeinen in den östlichen Provinzen bedeutender, als in den westlichen, da den ersteren diejenige Hülfe hierunter nicht gewährt worden ist, welche während der französischen Verwaltungsperiode den Gemeinen des linken Rheinufers freilich theils auf Unkosten ihrer Gläubiger zu Theil wurde.

Die Kurmark (Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich Berlin) hat für Provinzialschulden aus den Kriegsjahren von 1806 ab eine jährliche Summe von 300,000 Thlr., die Neumark (der Regierungsbezirk Frankfurt, ausschließlich der ehemals sächsischen Zubehörungen) jährlich 85,000 Thlr. aufzubringen.

In andern Regierungsbezirken sind diese aus Kriegslieferungen, Kontributionen u. s. w. herrührenden Schulden auf die einzelnen Kreise vertheilt, und müssen in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern aufgebracht werden.

Die Schulden der Stadt Berlin, welche sich zum größten Theile aus den Kriegsleistungen der Jahre 1806 und 1807 herschreiben, belaufen sich auf mehr als 4 Millionen Thaler. (Schluß folgt.)

Berlin, vom 30. März. Des Königs Majestät haben heute nachstehende Beförderungen in der Armee vorzunehmen geruhet:

Zu Generallieutenants: die Generalmajors Beneckendorff von Hindenburg, Kommandant von Thorn (Charakter als Generallieutenant); v. Rühle, vom Generalstabe; v. Sandrart, Kommandant von Glatz (Charakter als Generallieutenant); v. Thile, Kommandeur der 7. Division; v. Müffling, Vicegouverneur von Mainz; v. Block, Kommandeur der 11. Division.

Zu Generalmajors: die Obersten v. Barnekow, Kommandeur der 10. Kavalleriebrigade; v. Quadt, Kommandeur der 13. Infanteriebrigade; v. Troschke, Kommandeur der 4. Landwehrbrigade; Graf Kanitz, Kommandeur der 3. Landwehrbrigade; v. Lucadou, Kommandeur der 11. Infanteriebrigade; v. Petery, Kommandant von Spandau (Charakter als Generalmajor); v. Malachowsky, Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade; v. Cosel, Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade; v. Lukowitz, Kommandeur der 2. Infanteriebrigade; v. Szerdaheliy, Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade; v. Hüser, Kommandeur der 16. Infanteriebrigade; v. Hülsen, vom Kriegsministerium (Charakter als Generalmajor); v. Monsterberg, Kommandeur der 7. Landwehrbrigade; v. Steinäcker, Kommandeur der 15. Landwehrbrigade.

Zu Obersten: die Oberstlieutenants von Beaufort, Kommandant von Cosel; Knackfuß, vom topographischen Bureau des Generalstabes (Charakter als Oberst); v. Stückradt, vom 1. Landwehrregiment; v. Dreski, 2. Kommandant von Neiße; Trautwein von Belle, 2. Kommandant von Posen; v. Steinäcker, interim. Kommandeur des 2. Infanterieregiments; v. Busse, vom 7. Landwehr-Regiment; v. Buddenbrock, Kommandeur des 5. Infanterieregiments; v. der Schleuse, 2. Kommandant von Stettin; du Rosey, interim. Kommandeur des 3. Infanterieregiments; v. der Heyde, Kommandant von Saarlouis; v. Sack, interim. Kommandeur des 30. Infanterieregiments; v. Borke, Kommandeur des 34. Infanterieregiments; v. Pritzelwitz, Kommandeur des 4. Uhlanenregiments; v. Decker, Brigadier der 1. Artilleriebrigade; v. Maltitz, interim. Kommandeur des 27. Infanterieregiments; v. Röder, Chef des Generalstabes beim 2. Armeekorps; v. Voß, Kommandeur des Kaiser Alexander Grenadierregiments; v. Sydow, Kommandeur des Garde-Kürassierregiments; Plümicke, Direktor der Artillerie- und Ingenieurschule; v. Rauch, Flügeladjutant.

Zu Oberstlieutenants: die Majore v. Korth, vom 2. Infanterieregiment; v. Borstell, vom 22. Infanterieregiment; Tuckermann, vom 29. Infanterieregiment; v. Schlichten, vom 35. Infanterieregiment; v. der Osten, vom 5. Infanterieregiment; v. Rudorff, vom 15. Infanterieregiment; v. Wurmb, Kommandeur des 3. Uhlanenregiments; v. Staff, Chef des Generalstabes beim 6. Armeecorps; v. Brese, Festungsinspecteur; v. Beyer, interim. Kommandeur des 7. Kürassierregiments; v. Stülpnagel, Kommandeur des 2. Kürassierregiments.

— Se. Majestät der König haben dem Ober-Landesgerichtsrath Metting zu Münster den rothen Adlerorden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Köln. Das Handelsorgan bemerkt zu dem §. 27 des Landtagsabschiedes (s. das gestr. Bl.), die Eisenbahn von der belgischen Gränze nach Köln betreffend: Die hier erneuerte allergnädigste Versicherung Sr. Majestät, diesem Unternehmen Schutz und sogar Betheiligung in Aktien angedeihen zu lassen, knüpft sich zwar an die Voraussetzung, daß die Provinz hinlängliche eigene Kräfte entwickeln werde, um das Werk zur Ausführung zu bringen, — aber hieran ist auch nicht länger zu zweifeln; denn nicht allein hat der neuliche Aufruf der hiesigen Königl. Handelskammer an die Stadt Köln den erfreulichsten Erfolg gehabt, den Ertrag der Unterschriften auf Aktien bei der Eisenbahn bereits auf eine sehr bedeutende Summe gesteigert, und gezeigt, daß sich fast Niemand in Köln der Theilnahme daran entziehen wird, sondern es kommen auch von allen Seiten Anträge von Außen, um sich an der Unternehmung in Aktien zu betheiligen.

Die Vorarbeiten, welche einer Zusammenberfung der Aktionäre vorangehen mußten, werden binnen wenig Wochen vollendet seyn, und die alsdann stattfindende Generalversammlung kann als die definitive Konstituirung der „Kölnischen Eisenbahn-Gesellschaft" betrachtet werden. Möge sie dann sowohl den Aktionären wie der Stadt und Provinz, ja dem gesammten deutschen Vaterland, eben so segensreiche Früchte bringen, wie die „Kölnische Dampfschiffahrts-Gesellschaft."

Wesel, vom 1. April. Der gestrige Tag, an welchem vor 21 Jahren die siegreichen Krieger unseres Vaterlandes mit ihren Verbündeten in Paris einzogen, war zugleich der festliche Tag, an welchem das durch edle Einfachheit, würdige Größe und sinnige Verzierung ausgezeichnete Denkmal, welches den elf preußischen Offizieren vom Schill'schen Corps auf ihren Gräbern bei Wesel von den Beiträgen des ganzen königlichen Kriegsheeres errichtet worden ist, feierlich enthüllt werden sollte. Der Himmel selbst schien diese Feier durch einen milden sonnenhellen Frühlingstag zu begünstigen. Aus allen benachbarten Städten und Dörfern, selbst aus entferntern Orten, wie Köln, Düsseldorf, Münster, strömten Fremde in so großer Zahl herbei, daß Wesel kaum die Zahl seiner Gäste fassen konnte. Auch Se. Exzell. der Herr Ober-Präsident v. Vincke, der Herr Reg.-Präsident Graf zu Stolberg und viele andere höhere Militär- und Civil-Beamte, unter ihnen auch einige ehemalige Kameraden der Gefallenen, verherrlichten durch ihre erfreuliche Gegenwart diesen Ehrentag. Auch hatte sich eine große Menge Landleute, von patriotischem Gefühl getrieben, dazu eingefunden. Diese durch alle Stände des Volks verbreitete Theilnahme an diesem Feste, das sich an die Reihe ähnlicher ächt vaterländischer Feste würdig anschließt, setzte die ganze Stadt von früh an in Bewegung. Da in jener unglücklichen Zeit, wo die elf Offiziere gerichtet und erschossen wurden, Wesels Bürger auch unter dem Drucke der Fremdherrschaft ihre deutsche Gesinnung und ihre Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus

treu bewahrt, und dieselbe in den schwierigsten Verhältnissen, selbst nicht ohne persönliche Gefahr, gegen die unglücklichen Gefangenen durch die That bewährt hatten, so war insbesondere für unsere Stadt dieser Tag in Bezug auf die Veranlassung ein eben so wehmüthiges, als im Genusse einer glücklichen Gegenwart nach errungenen Siegen erfreuliches Erinnerungs- und Siegesfest, zu dessen Verschönerung die Behörden und Bürger unaufgefordert nach Kräften beizutragen suchten. Die von unserm würdigen Herrn Kommandanten, dem General von Rottenburg, genehmigte Anordnung der Feierlichkeit war vorher durch ein Programm bekannt gemacht worden.

Um halb 10 Uhr verkündigte Glockengeläute die Festlichkeit des Tages. Auf dieses erste Zeichen versammelten sich sämmtliche Behörden, so wie die fremden und einheimischen Militär- und Civilpersonen, auf und vor dem Rathhause. Inzwischen ordneten sich die reitende Bürger-Kompagnie und die zwölf Bürgerkompagnien zu Fuß mit ihren Fahnen auf der Esplanade. Die Besatzung der Festung aber stellte sich in Paradeanzug am Todeshügel der Erschossenen um das ihnen zum Ehrengedächtniß errichtete, bis jetzt noch verhüllte Denkmal in einem Viereck wie zum Militär-Gottesdienst auf; zur Seite die Artillerie mit 12 Geschützen. Als das dritte Geläute ertönte, setzte sich der Zug vom Markte aus in Bewegung. Voran ritt eine Abtheilung Uhlanen mit den Trompetern des ganzen Regiments; diesen folgte die reitende Bürgerkompagnie, vierzig und einige Pferde stark, mit den Standarten, hinter diesen das Musikcorps des 17. Infanterieregiments, dann 6 Bürgerkompagnien mit ihren Fahnen. Diesen zunächst gingen die Schüler des Gymnasiums und die Mitglieder des Gesangvereins. Darauf folgten die höhern Militär- und Civilbehörden, die Geistlichen beider Confessionen, die Offiziere, fremde und einheimische Civilpersonen in einem langen Zuge. Hinter diesem gingen wieder sechs Bürgerkompagnien, unter denen besonders die zwölfte aus der Rheinvorstadt mit ihren elf großen Fahnen sich auszeichnete. Der Zug ging durch die Stadt zum Berliner Thor hinaus und nahm dann denselben Weg, den damals die zum Tode geführten Elf nehmen mußten. Eine zahllose Menschenmenge hatte sich inzwischen auf der Wiese um das Denkmal versammelt. Als der Zug auf dem Platze angekommen war, nahmen die Behörden und Bürgerkompagnien die ihnen im Viereck angewiesenen Stellen ein. Um das Denkmal herum standen zwölf edle Jungfrauen hiesiger Stadt, mit Kränzen, um dasselbe zu schmükken. Am Fuße des Hügels bildeten die Sängerinnen und Mitglieder des Gesangvereins einen Halbkreis, auf dessen beiden Seiten die elf großen Fahnen der zwölften Bürgerkompagnie standen, von denen der preußische Adler schützend und drohend herabblickte. Ein geeignetes Harmonie-Musikstück eröffnete die Feier. Ungeachtet der großen Menschenmenge herrschte eine feierliche Stille und Ruhe, denn jedes Herz war tief ergriffen von wehmüthigen Erinnerungen und gestimmt nur zu ernsten Betrachtungen.

Ein erhebender Choral-Gesang „Wie herrlich ist die neue Welt" von Graun stimmte die Gemüther zu einem stillen Gebet im Andenken der vor 25 Jahren hier in Liebe zu ihrem König und für des Vaterlands Ehre gefallenen jungen preußischen Helden. Vor einem in der Mitte des Vierecks errichteten Altar hielt der Herr Garnisonprediger Verhoeff die Gedächtnißrede, in der er auf die hohe Bedeutung dieses in zweifacher Hinsicht feierlichen Tages hinwies; worauf der Herr Prediger Lohmann in kurzen, aber ergreifenden Worten die schmerzlichen und freudigen Gefühle der Weseler Bürgerschaft an dem heutigen Feste aussprach. Hierauf enthüllte sich während eines Triumphmarsches von Beethoven das schöne, von den Jungfrauen zugleich bekränzte Denkmal und ward nun, im heitersten Sonnenglanze strahlend, ein Gegenstand allgemeiner Bewunderung. Nach dem Gesange: „Halleluja von Händel", trat der Kommandant auf die obere Stufe des Denkmals und schloß seine gehaltvollen Worte, die er an die Versammlung richtete, mit dem letzten Rufe, mit dem die Elfe fielen: Es lebe unser König! Preußen hoch! welcher dreimal aus der Fülle des Herzens von der großen Versammlung wiederholt wurde. Hierauf nahmen die Truppen der Garnison die im Programm vorgeschriebene Paradeaufstellung, und in dieser gaben die Infanterie-Bataillons zum Andenken an jene Helden elf Gewehrsalven und elfmal donnerten dazwischen die Kanonen. Den Beschluß dieser erhebenden Feier machte der Parademarsch aller Truppentheile, wie auch die Bürgerkompagnien zu Pferde und zu Fuß in militairischer Ordnung vor dem Kommandanten defilirten.

Noch lange wogten die Tausende von Menschen auf dem freien Platze umher und freuten sich des schönen Tages, dessen Erinnerung fortan bei jedem Theilnehmer zu den schönsten seines Lebens gehören wird. Ein Gefühl beherrschte und durchdrang Alle, die Liebe für König und Vaterland, und in jedes Preußen Brust wurde auf diesem Todtenhügel der Entschluß befestigt, so muthig für die gute Sache zu sterben, wie jene Elf.

Ein festliches Mittagsmahl von 180 Gedecken vereinigte in einem Saale vor der Stadt zu geselliger Freude Militär und Bürger, Fremde und Einheimische. Die Gesundheiten auf Se. Maj. unsern geliebten König, von dem Hrn. Kommandanten ausgebracht, so wie von dem Hrn. Oberpräsidenten auf die königl. Hoheit des Kronprinzen, an dessen huldreichen Besuch der Rheinlande wir uns alle noch oft und gern erinnern, wurden mit den aufrichtigsten Wünschen und dem lautesten Jubel treuer Bürger begleitet." „Auch die Todten sollen leben!" war der alle Herzen ergreifende Trinkspruch des Herrn Majors von Webern, dem das Vertrauen seiner Kameraden die Leitung und Anordnung der Denkmalserrichtung übertragen hatte. Der tapfern und treuen preußischen Armee galt der Toast des Herrn Grafen zu Stolberg, und der Herr General von Othegraven ließ Wesels biedere Bewohner leben! Dazwischen wurden einige auf das Fest bezügliche Lieder gesungen. Auch in der Stadt hatte sich eine sehr große Anzahl Fremder und Einheimischer in verschiedenen Gesellschaften zu einem Diner vereinigt. Nach Beendigung des Mahles versammelte im Saale des Theatergebäudes ein großes Konzert mit Instrumental- und Vokalmusik die Gesellschaften zu einem geistigen Genusse. Zur Musik Beethovens zum Egmont wurde eine für die Feier des Tages geeignete Dichtung vorgetragen und ein Theil aus Händels Samson mit der in den Weseler Konzerten bekannten Präcision aufgeführt. So endigte ernst und würdig, in der größten Ordnung und ohne die geringste Störung, ungeachtet der großen Menschenmenge, diese für Wesel und das ganze Vaterland bedeutungsvolle und in ihrer Weise großartige Feier.

Deutschland.

Großherzogthum Baden. Aus der von Sr. k. H. dem Großherzoge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 31. März gehaltenen Rede theilen wir folgende Stellen mit:

„Die zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz eingetretene Störung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse hat Mein lebhaftes Bedauern erregt. Ueberzeugt, daß solche nur durch Fremdlinge, welche das ihnen gewährte Asyl durch feindselige Plane gegen die gesetzliche Ordnung in Deutschland mißbraucht haben, hervorgerufen und bisher unterhalten worden ist, glaube Ich hoffen zu dürfen, daß dieser, dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz nachtheilige Zustand nur von kurzer Dauer seyn werde. Dem biederen Charakter und dem kräftigen Willen der Schweizer wird es ohne Zweifel gelingen, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen und den alten Freundschaftsbund von neuem zu befestigen.

„Wenn die schon lange andauernden Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zoll-Verein bis jetzt weder zu einem Abschluß gereift sind, noch in anderer Weise ihr Ende erreicht haben, so ist der Grund hievon nur in den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums zu suchen, in der Schwierigkeit, sie auf eine uns befriedigende, mit den bestehenden allgemeinen Grundsätzen des Vereins zulässige Weise zu berücksichtigen, und in dem beharrlichen Bestreben sowohl von unserer Seite als von Seiten der Vereinsstaaten, nichts unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung in dieser wahrhaft nationalen Angelegenheit führen dürfte. Dabei kann Ich jedoch dem Wunsche Meines Volkes, daß durch den baldigen Schluß der Unterhandlung die bisherige nachtheilige Ungewißheit

über die gewerbliche und kommerzielle Lage des Großherzogthums endlich beseitiget werden möge, Meine Anerkennung nicht versagen; Ich habe demselben auch die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet, und werde Ihnen noch während des gegenwärtigen Landtages von dem Erfolg Meiner Bemühung Kenntniß geben lassen."

Hannover, vom 30. März. Auf der Tagesordnung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 31. März steht ein Antrag des Herrn Dr. Lang wegen der Eisenbahnen. (Das gestern gemeldete Gerücht ist falsch.)

Türkei.

Smyrna, vom 28. Febr. Die englische Flotte liegt fortwährend bei Vurla, und man kennt Admiral Rowleys Absichten hinsichtlich der Dauer seines Aufenthalts nicht. Da indessen die Flotte sehr eilig und selbst ohne ihre Lebensvorräthe vervollständigen zu können, von Malta abgesegelt, auch andrerseits ihre Gegenwart hier nicht von erwiesenem Nutzen ist, so hält man ihre Abfahrt für nahe, doch erst nach Empfang von Depeschen aus Konstantinopel. Die Korvette Scout langte gestern, mit Depeschen aus London an Admiral Rowley und den brittischen Borschafter zu Konstantinopel, von Malta zu Vurla an. (J. de Smyrne.)

Großbrittanien.

Aus Bucharest ist die wichtige Nachricht eingetroffen, daß England die abgesonderte Nationalexistenz der Moldau und Wallachei, begründet auf eine föderative Union mit der Türkei, anerkannt habe. Das in dieser Handlung ausgesprochene Prinzip wird von der Handelswelt als höchst wichtig betrachtet, da es eine Garantie ist für die noch kürzlich bezweifelte Fortdauer des Friedens in Europa. Durch diese Maßregel wird dem weitern Vorrücken auf der einen, und einer feindlichen Kollision auf der andern Seite Schranken gesetzt, der Status quo ist erhalten, und alle Besorgnisse, daß er gestört werden könnte, sind gehoben. Kein russischer Soldat kann nunmehr den Pruth überschreiten, ohne daß dadurch seine Regierung gegen England verantwortlich würde. Rußland kann nicht mehr mit so viel Zuversicht wie früher die Donau als die Demarkationslinie betrachten, die es wählen würde, falls dasselbe es für gelegen hielte, eine Streitigkeit zwischen sich und dem Sultan, seinem Schützling, zu erheben; künftig müssen die Besatzungen der Donaufestungen aus moldauischen und wallachischen Soldaten bestehen, kurz, diese beiden Fürstenthümer treten in ein ähnliches Verhältniß wie die neutralen Gebiete der Schweiz und Belgiens. Rußland hat die (durch den Vertrag von Adrianopel bedungene) Unabhängigkeit derselben in Folge jenes Vertrags gleichfalls anerkannt.

Der gegenwärtige Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten (Herzog v. Wellington) verdient, sagt die Times, das größte Lob für eine so geschickte politische Maßregel. Diese Maßregel, verbunden mit dem Gange, den er für die spanischen Angelegenheiten angenommen hat, ist die beste Antwort auf die Angriffe, denen der Herzog neulich in Betreff unserer Verhältnisse zu einigen Mächten des Festlandes ausgesetzt war.

— Es bestätigt sich, daß Lord Elliot mit einer besondern Sendung nach Spanien abgereist ist. Seine so schnelle als unerwartete Abreise ist, nach dem Standard, die Folge des barbarischen Betragens Minas gegen die Einwohner von Lecaroz. Der Lord soll Don Karlos zu bewegen suchen, künftig die Niedermetzelung der Gefangenen zu vermeiden, die bis dahin von den beiden Parteien stattfand. Er wird vom Obersten Garwood begleitet.

— Heute Abend beginnen die Debatten über den höchstwichtigen Antrag Lord Russels in Betreff des Ueberschusses des Kircheneinkommens in Irland.

Der Standard bezeichnet diesen Antrag als gefährlich, faktiös, unpolitisch und gottlos. Sein Artikel bezweckt, das Gewissen derjenigen zu erschüttern, die dafür stimmen möchten; er sagt aber nicht, welchen Entschluß das Ministerium im Fall der Annahme fassen werde.

Mehrere Freunde Lord Stanleys wollen den Antrag unterstützen.

Man ist auf das Resultat der Debatten äußerst gespannt. Die Zugänge zum Parlament sind wie belagert.

Dem Courier zufolge ist es außer Zweifel, daß der Antrag mit großer Stimmenmehrheit angenommen werden wird.

Es heißt, der König habe den Grafen Grey zu sich berufen lassen.

Spanien.

Der Kriegsminister, General Valdez, hat ein Rundschreiben an alle Generalkapitäne erlassen, worin er ihnen befiehlt, in ihren resp. Provinzen nur die für den Dienst und zur Aufrechthaltung der Ordnung streng nothwendigen Streitkräfte zurückzuhalten, indem, was von diesen Truppen übrig, nach den nördlichen Provinzen geschickt werden soll. Er bereitet alles zu einem großen Schlage im Frühjahr vor. Er hofft, Mina 40,000 Mann Verstärkung zuschicken zu können. Täglich kommen Truppenabtheilungen durch die Hauptstadt, die sich nach Navarra begeben.

Frankreich.

Eine königl. Ordonnanz vom 30. März bestimmt, daß jeder in dem Verzeichnisse eines der königl. Gerichtshöfe oder der Tribunale des Königreichs eingetragene Advokat vor dem Pairshofe auftreten kann; jedoch soll der Präsident dieses Hofes, wenn er von Amtswegen Vertheidiger zu ernennen hat, diese in Gemäßheit des Art. 294 der Criminalprozeßordnung nur unter den Advokaten des königl. Gerichtshofes von Paris wählen können.

Die vor dem Pairshofe auftretenden Advokaten sollen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten haben, wie vor den Assisenhöfen, und dem Pairshof und seinem Präsidenten hinsichtlich ihrer dieselben Befugnisse zustehen, wie den Assisenhöfen und deren Präsidenten.

— Der Präsident des Pairshofes, Hr. Pasquier, hat eine Ordonnanz unterzeichnet, welche die Eröffnung der Verhandlungen des Prozesses wegen der Aprilunruhen auf den 5. Mai festsetzt.

— Unter den von der Regierung herbeigerufenen Pairs, um als Richter in dem großen Prozesse zu sitzen, befinden sich unter Andern der Graf v. Erlon, Gouverneur von Algier, Hr. v. Latour-Maubourg, Gesandter zu Rom, Hr. v. Sainte-Aulaire, Gesandter zu Wien ꝛc.

Vermischte Nachrichten.

Braunschweig, vom 28. März. Folgender schreckliche Vorfall hat sich am 21. März vor dem Dorfe Großstöckheim bei Wolfenbüttel zugetragen: Die Familie des Tagelöhners Ebeling daselbst war durch die Trunksucht des letztern in die größte Dürftigkeit gerathen. Fast von Allem entblößt, sollten die Armen binnen kurzem auch noch ihre Wohnung räumen. Dadurch zur höchsten Verzweiflung getrieben, begab sich die Frau des Ebeling, Augustine, geb. Wilke aus Steterburg, nachdem dieselbe die Kartoffeln zum Mittagsessen für ihren Mann und eine 13jährige Tochter geschält hatte, des Morgens um 10 Uhr, das jüngste Kind von $1\frac{1}{2}$ Jahren auf dem Arme und einen Knaben von beinahe 4 Jahren an der Hand, aus dem Orte. — Als um 11 Uhr der Mann zu Hause kam, und Frau und Kinder nicht fand, ahnete er sogleich das Schlimmste, eilte den dicht vor dem Dorfe belegenen Flachsrotten zu, und fand in einer der tiefsten seine schwangere Frau und die beiden Kinder ertränkt. — Die unglückliche verzweiflungsvolle Mutter wollte ihre Kinder, welche sie unbeschreiblich liebte, einem solchen Vater nicht zurücklassen. — Nicht, wie man glauben könnte, eine heftige Gemüthsart, sondern nur Schwermuth oder Verzweiflung, hat die Unglückliche, welche wegen ihres guten Charakters und unermüdlichen Fleißes ein besseres Loos verdiente, bewogen, auf einmal vier Leben zu zerstören.

— Aus Warschau berichtet man folgende schaudervolle That, die sich am 20. d. v. M. daselbst zugetragen. An jenem Tage gegen 4 Uhr Nachmittags trat der ehemalige Advokat Stanislaus Malinowski in die Arbeitsstube des Präsidenten vom Warschauer Civiltribunal, Brzozowski, der in der Gegenwart zweier Unterbeamten an seinem Arbeitstische Unterschriften ausfertigte, faßte sofort den Präsidenten an dem Kopf, und schnitt ihm mit einem Küchenmesser, das er denselben Tag gekauft und wie ein Rasirmesser scharf geschliffen hatte, fast ganz den Hals ab. Der Präsident war auf der Stelle todt. Die That war das Werk eines Augenblicks. Der ergriffene Verbrecher gestand, daß Rache ihn zu der Handlung veranlaßte. In dem schrecklichen Augenblicke befand sich die Familie des Ermordeten, der sich während seiner 40jährigen Amtsführung die allgemeine Achtung erworben hatte, im anstoßenden Zimmer.

(Leipz. Ztg.)

Redakteur: L. Stahl.

Schiffahrts-Anzeige. Düsseldorf den 3. April.

Angekommen: C. Koenigsfeld von Köln. — Mayer von Koblenz mit 250 Ctr.

Abgefahren: Cremer nach Köln.

Wasserstand 6 Fuß 5 Zoll.

Emmerich den 1. April.

Angekommen und zur Revision gezogen: C. Hannesen von Amsterdam nach Düsseldorf.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 15. k. M. April, Morgens 10 Uhr, wird der unterzeichnete Landrath die Lieferung der, von dem Kreise Elberfeld für die diesjährige Uebung der Eskadrons der Landwehr-Bataillons Nr 36 (Essensches) resp. Nr. 40 (Gräfrathsches) zu stellenden Pferde in dem Lokale des diesigen Rathhauses an den Wenigstfordernden verdingen.

Für erstere Eskadron werden 61 und für Letztere 11 Pferde gestellt werden müssen.

Alle diejenigen, welche zu dieser Unternehmung Lust bezeigen, werden eingeladen, sich in termino einzufinden, wobei jedoch bemerkt wird, wie nur denjenigen zugeschlagen werden kann, welche durch Atteste ihrer Ortsbehörde im Termine selbst den Nachweis liefern, daß sie zu einer solchen Unternehmung in Ansehung ihrer Vermögensumstände im Stande und vermögend sind, einer gleich nach der Ratifikation des Verdings bei der diesigen Gemeindekasse zu erlegende Kaution in Staatspapieren zum Betrage der Hälfte der Verdingssumme oder über einen annehmbaren, im diesigen Kreise ansässigen Bürger, der sich als Selbstschuldner bekennt, zu stellen.

Die der Verdingung zu Grunde liegenden Vorbedingungen sind von heute an im Geschäftslokale des unterzeichneten Landraths einzusehen.

Elberfeld den 25. März 1835.

Der Königliche Landrath
Graf von Seyssel.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 31. März 1835.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Nach der von der Königlichen Regierung genehmigten Polizeiverordnung über das Reinigen der Abtritte vom 17. Sept. 1833 ist die zur Reinigung bestimmte Jahreszeit vom 15. Septbr. bis 1. Mai festgesetzt; außer dieser Zeit darf keine Abtrittsreinigung vorgenommen werden.

Indem ich das Publikum hierauf aufmerksam mache, fordere ich diejenigen Hausbewohner, deren Abtritte noch vor dem 1. Mai gereinigt werden müssen, hierdurch auf, sich baldigst desfalls auf dem Polizeiamte zu melden.

Düsseldorf den 2. April 1835.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

Am Montag den 6. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Mündelheim in der Behausung des Beigeordneten Carl Blomenkamp der Neubau einer Lehrerwohnung, die Einrichtung der jetzigen Lehrerwohnung für ein zweites Schulzimmer und Fertigung neuer Schulutensilien daselbst, zusammen veranschlagt zur Summe von 963 Tblr. 6 Sgr. 1 Pf., an den wenigstfordernden Werkverständigen öffentlich verdungen werden. Pläne, Kosten-Anschläge und Bedingungen sind hier einzusehen.

Kaiserswerth den 25. März 1835.

Der Bürgermeister
Rottländer.

Auf Ansuchen des Herrn Nicolas Kluth, Kaplan an der Max-Pfarre zu Düsseldorf, handelnd als Hauptvormund des minderjährigen Peter Schorn, ohne Geschäft zu Düsseldorf wohnend, sollen

am Montag den 6. April 1835, Nachmittags 2 Uhr,

in dem Sterbehause der Wittwe Schorn zu Düsseldorf, Grabenstraße Nr. 723, die von der benannten Wittwe Schorn hinterlassenen Mobilien, als Tische, Stühle, Kanapees, Oefen, ein kirschbaumener Sekretair, Küchengeschirr ꝛc. ꝛc., ferner Uhren, Betten, Leinwand, Gold und Silber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Düsseldorf den 2. April 1835.

Coninx.

Auction

von einem vollständigen Brenngeschirr, bestehend aus Blase, 356 Quart enthaltend, Helm, Refregator ꝛc., welche am

Dienstag den 14. April 1835, Nachmittags 3 Uhr,

in dem Hause des Kaffewirthes Herrn Max Ebertz auf dem Markte zu Düsseldorf statthaben wird.

Da dieses Geschirr erst vor einigen Jahren verfertigt worden ist und dasselbe fast in ganz neuem Zustande sich noch befindet, so mache ich die Kaufliebhaber hierauf besonders aufmerksam.

Aschert.

Meinen geschätzten Gönnern und Freunden zeige ich ergebenst an, daß ich ganz neue Tapeten und Borden, weiße und farbige Frangen, Besetzborden für Fenster- und Bettvorhänge, so wie alle dazu passende Verzierungen erhalten habe.

Es empfiehlt sich bestens mit billigen Preisen

Joh. Fusangel, Tapezierer,
Krämerstraße Nr. 264.

Es steht ein großer Fensterkasten billig zu kaufen. Anstreicher Schlechter in der Wallstraße gibt nähere Auskunft.

Freiwilliger Mobilar-Verkauf.

Am Donnerstag den 9. und den folgenden Tag, laufenden Monats April Vormittags 10 Uhr sollen auf Ansuchen des Gutsbesitzers Herrn Friedrich Aldenhoff auf dem sogenannten Stratershofe zu Meiersberg bei Homberg mehrere Hausmobilien, als Tische, Stühle, Bänke, Kisten und Kasten, Ackergeräthschaften, Karren, Pflüge, Eggen, Wellen, sechs Kühe, worunter sich mischgebende befinden, zwei Rinder, nebst mehreren andern Gegenständen durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Zugleich wird bemerkt, daß das Vieh am ersten Tage zum Verkaufe ausgestellt wird.

Gerresheim den 1. April 1835.

Meder, Gerichtsvollzieher.

Freiwilliger Verkauf.

Am Samstag den 11. April d. J., Morgens 9 Uhr sollen auf Ansuchen der Erben der verlebten Wittwe Jakob Bremer auf dem sogenannten Kratzensteinhof in Erkrath verschiedene Hausmobilien und Ackergeräthschaften, als: Tische, Stühle, Kisten und Kasten, mehrere Bettstellen nebst dem dazu gehörigen Bettwerk, Kupfer und Zinn, Porzellain, eine Hausuhr, eine Wannmühle, Pferdekarren, Eggen, Pflüge, Wellen, Pferdegeschirr nebst mehrern andern Gegenständen durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahblung verkauft werden.

Gerresheim den 1. April 1835.

Meder, Gerichtsvollzieher.

Heute erhielt alle Sorten Mineralwasser frisch von der Quelle, womit sich bestens empehlt

Düsseldorf den 3. April 1835.

Peter van Els.

Offene Stelle als Gesellschafterin.

Eine junge vielseitig gebildete Dame, welche perfect Französisch spricht, wünschenswerth wenn selbige eine geborne Französin oder Schweizerin wäre, wird bei 2 Töchtern eines der höchsten Staatsbeamten als Gesellschafterin verlangt; dieselbe hat die freundschaftlichste Aufnahme zu gewärtigen und soll nur als Mitglied der Familie betrachtet werden. Das Gehalt, welches nach Beschaffenheit der Umstände noch bedeutend erhöht werden kann, ist vorläufig auf 400 Rthlr. festgesetzt. Näheres auf portofreie Anfragen durch J. F. L. Grunenthal in Berlin, Zimmerstr. 47.

☞ Offne Commisstelle. ☜

Für ein bedeutendes Colonialwaarengeschäft wird unter sehr guten Bedingungen ein gewandter Buchhalter und Korrespondent zu engagiren gesucht, der zuweilen kleinere Geschäftsreisen mit besorgt. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Komptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Der Besitzer der Partie sächsischer Kanarienvögel, welcher auf der Rheinstraße in der Hoffnung logirt, zeigt hiermit an, daß er nur noch bis Montag den 6. d. M. hier verweilen wird, weshalb Liebhaber zu obigen schönen Vögeln sich gefällig bis dahin einfinden wollen.

[175] Am 2. dieses ist eine silberne Brille verloren worden. Der redliche Finder wolle dieselbe gegen eine angemessene Belohnung in der Expedition dieser Zeitung abgeben.

[176] Es wird ein guter Flügel oder ein Fortepiano zu kaufen gesucht. Von wem, sagt die Expedition d. Bl.

[137] Ein, noch in gutem Zustande sich befindender Spezerei-Laden, sammt Gestellen, Oelkasten, Maaßen und Gewichten steht zu verkaufen. Wo, ist zu erfragen bei der Expedition d. Bl.

[177] Es wird ein erfahrenes zweites Mädchen gesucht, welches gute Zeugnisse aufweisen und gleich eintreten kann. Von wem, sagt die Expedition dies. Bl.

[172] Ein auf dem Flingersteinweg gelegener Garten, etwa 2 Morgen groß, welcher sich zu schönen Bauplätzen eignet, steht billig zu verkaufen. Bei wem, sagt die Expedition d. Bl.

Allee- und Ratingerstraße-Ecke, neue Nr. 96, sind zwei Zimmer an unverheirathete Personen zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Auf der Breitestraße Nr. 1139 sind auf dem 1. Stock Zimmer zu vermiethen. Das Nähere im Hause selbst zu erfahren.

In der Alleestraße sind mehrere angenehme Quartiere von Mai ab zu vermiethen. Das Nähere bei Baumeister Schnitzler.

Hundsrückenstraße Nr. 585 sind auf dem ersten Stock Zimmer zu vermiethen.

Mittelstraße Nr. 1064 sind 4 Zimmer zu vermiethen.

Brod- und Frucht-Preise.

Berliner Maaß.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Scheffel Weitzen inclus. 2 Silbgr. Transportkosten jedoch ohne Mahlsteuer		1	15	7
Ein Scheffel Roggen	dito	1	6	7
" " Gerste (Winter-)	dito	—	29	—
" " Gerste (Sommer-)	dito	1	—	—
" " Buchweitzen	dito	1	4	—
" " Hafer	dito	—	20	—
" " Erbsen	dito	1	18	2
" " Rüb-Saamen	dito	4	9	—

Ein Schwarzbrod, 7 Pfund schwer, 3 Sgr. 4 Pf.
Ein Brödchen, 6½ Loth, 4 Pfen.
Ein Weck aus dem Ofen wohl ausgebacken, 7 Loth, 4 Pf.
Ein Röggelchen, 8½ Loth, 4 Pfen.

Düsseldorf den 2. April 1835.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.